



## Niederschrift über die öffentliche 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 16.11.2021  
Beginn: 19:20 Uhr  
Ende: 21:10 Uhr  
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

---

### Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.10.2021
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Treffpunkt Stockdorf; hier: Berichterstattung durch den Betreiber
- 6 Friedhofsgebührensatzung: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen **O/0280/XV.WP**
- 7 Haushaltsvollzug 2021; Genehmigung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Instandsetzung der Wasserleitungen auf dem Friedhof Gauting **O/0294/XV.WP**
- 8 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:20 Uhr die öffentliche 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **0237 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.11.2021 ordnungsgemäß erfolgt ist.

### **0238 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.10.2021**

#### **Beschluss:**

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.10.2021 wird ohne Einwand genehmigt.

**Ja 13 Nein 0**

### **0239 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse**

Keine

### **0240 Laufende Verwaltungsangelegenheiten**

#### Eröffnung von MVG-Radstationen am Bahnhof Gauting und bei der Asklepios-Klinik

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger freut sich mitteilen zu können, dass sowohl am Gautinger Bahnhof als auch bei der Asklepios-Klinik jeweils eine MVG-Fahrradstation eingerichtet wurde.

Eine in der Presse veröffentlichte Aussage von Münchens Oberbürgermeister Reiter im Zusammenhang mit einem Ausbaustopp für weitere MVG-Radstationen im Landkreis beziehe sich nur auf den Landkreis München.

#### E-Ladesäulen in Gauting und Stockdorf

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger teilt mit, dass seit Kurzem E-Ladesäulen in Gauting am Rottenfußler Parkplatz und in Stockdorf am Harmsplatz zur Verfügung stehen. Die Bezahlung könne einfach durch EC-Karte erfolgen.

**0241 Treffpunkt Stockdorf; hier: Berichterstattung durch den Betreiber**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger  
Sachvortrag: Herr Knappe

Der PowerPoint-Vortrag ist der Niederschrift beigelegt.

Die 1. Bürgermeisterin dankt Herrn Knappe für die Berichterstattung.  
Sie hofft, dass trotz der derzeit geltenden 2G-Regel viele Bürgerinnen und Bürger die Angebote der lokalen Gastronomen wahrnehmen und damit unsere Gewerbetreibenden in der Gastronomie unterstützen.

**0242 Friedhofsgebührensatzung: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen** **Ö/0280/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0280.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat nachfolgende Satzung zu erlassen:

Auf Grund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Gauting folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).**

vom

**§ 1  
Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Gauting erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Waldfriedhof Gauting mit Leichenhaus und Aussegnungshalle, Leichenhäuser bei den kirchlichen Friedhöfen in Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn) sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren

- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Bestattungsgebühren (§ 4)
  - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungs-berechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
  - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührensschuldner fällig.

## **§ 4 Bestattungsgebühren, Leichenhaus und Aussegnungshalle**

- (1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

für Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres	€ 800.--
für Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres mit Tieferlegung	€ 901.--
für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	€ 290.--
für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern	€ 311.--
für die Bestattung von Urnen in Urnennischen/Urnenstelen	€ 285.--
für die Bestattung von Urnen in Urnenbaumgräbern	€ 285.--

Bei Urnenbestattungen ohne Angehörige verringert sich der genannte Betrag um 123 €.

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, die Überfüh-

nung der Leiche zum Grab inkl. 4 Träger zur Beerdigung bzw. 1 Träger zur Urnenbeisetzung, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

- |   |          |
|---|----------|
| (3) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Tag, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet  |          |
| a) für Säрге am ersten Tag  | € 140.-- |
| b) für Säрге jeden weiteren Tag   | € 60.--  |
| c) für Urnen ab dem 15. Kalendertag je Tag  | € 20.--  |
| (4) Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der Aussegnungshalle am Waldfriedhof Gauting  | € 151.-- |
| (5) Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne in der Aussegnungshalle   | € 106.-- |
| (6) Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle zur persönlichen Abschiednahme  | € 68.--  |
| (7) Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Mo.-Do.: vor 8.00 Uhr und nach 17.00 Uhr, Fr.: vor 8.00 Uhr und nach 13.00 Uhr) | € 117.-- |
| (8) Gebühr für die Hinterstellung   | € 140.-- |

## § 5 Grabnutzungsgebühr

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit  |            |
| Einzelgrab mit Tieferlegung   | € 503.--   |
| Doppelgrab mit Tieferlegung   | € 1.118.-- |
| Urnenerdgrab  | € 712.--   |
| Urnennische   | € 800.--   |
| Urnenstele  | € 535.--   |
| Urnengemeinschaftsgrab (ohne Pflegevertrag)   | € 227.--   |
| Anonymes Urnenerdgrab   | € 181.--   |
| Urnenbaumgrab groß  | € 1.045.-- |
| Urnenbaumgrab klein   | € 577.--   |
| (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür. |            |
| (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für alle Grabarten für 10 Jahre erworben werden. (§ 29 der Friedhofssatzung).  |            |
| (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhe-   |            |

zeit im Voraus zu entrichten.

- (5) Eine Rückerstattung bereits bezahlter Grabnutzungsgebühren bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

## § 6 Sonstige Gebühren

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Exhumierung oder Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab innerhalb der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes                                | € 1.350.-- |
| (2) Wiederbestattung des exhumierten oder umgebetteten Verstorbenen innerhalb der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes                                | € 729.--   |
| (3) Umbettung der sterblichen Überreste/Gebeine/Gebeinereste eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes                  | € 800.--   |
| <u>(4) WIEDERBESTATTUNG DER STERBLICHEN ÜBERRESTE/GEBEINE/GEBEINERESTE</u><br>eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | € 464.--   |
| (5) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes   | € 147.--   |
| (6) Wiederbestattung einer Urne in ein Erdgrab, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes  | € 147.--   |
| (7) Umbettung einer Urne aus einer Urnennische  | € 120.--   |
| (8) Wiederbestattung einer Urne in einer Urnennische  | € 120.--   |
| (9) Freiräumung eines Urnenerdgrabes je Urne bei Auflassung Der Grabstätte einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Beisetzung in der Sammelgrabstätte          | € 225.--   |
| (10) Freiräumung einer Urnennische je Urne bei Auflassung der Grabstätte einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Beisetzung in der Sammelgrabstätte            | € 173.--   |
| (11) Frostzuschlag  | € 90.--    |
| (12) Zuschlag Mehraufwand Aushub Sargübergröße  | € 77.--    |
| (13) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen (pauschal)  | € 268.--   |
| (14) Sonstige, mit einer Bestattung zusammenhängende Gebühren:  |            |
| a) Abräumen eines aufgelassenen Grabes (Einebnen, Einsäen) und Löschung im Gräberbuch   | € 67.--    |
| b) Zuschlag für Grabmachertätigkeiten außerhalb der regelmäßigen  |            |

Arbeitszeit (Mo.-Do.: vor 8.00 Uhr und nach 17.00 Uhr, Fr.: vor 8.00 Uhr und nach 13.00 Uhr)

pro Bestattungsfall und Stunde	€ 108,30
pro Stunde	€ 69.--

(15) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt beträgt € 67.--/Stunde für den Personaleinsatz und € 59.--/Stunde für den Maschineneinsatz. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### **§ 7 Verwaltungsgebühren:**

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Gebühr zum Erwerb und Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes  | € 20.-- |
| (2) Bearbeitung des Bestattungsauftrags   | € 50.-- |
| (3) Ausstellung eines Leichenpasses   | € 60.-- |
| (4) Genehmigung zur Exhumierung oder Umbettung von sterblichen Überresten/Gebeinen/Gebeineteilen bei vorzeitigem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht | € 50.-- |
| (5) Genehmigung eines Grabmals  | € 60.-- |
| (6) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von € 10.-- bis € 500.--erhoben werden.  |         |

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gauting vom 01.02.2021 außer Kraft.

Gauting, den .....

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

**Ja 13 Nein 0**

**0243 Haushaltsvollzug 2021; Genehmigung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Instandsetzung der Wasserleitungen auf dem Friedhof Gauting Ö/0294/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0294/XV.WP vom 08.11.2021.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die überplanmäßige Ausgabe für den Neubau der Wasserleitungen am Friedhof Gauting 2. BA und baubegleitende Leistungen, wie Leckortung, Reparaturen, Druckprüfungen in Höhe von 47.381,88€ für die HHST 1.75110.51460.

**Ja 13 Nein 0**

**0244 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten**

MVV-Busfahrplan; hier: Erhöhung der Anzahl an Busfahrten

GR Eck teilt mit, dass mit Beginn des Winterfahrplans 66 % mehr Busfahrten eingeplant worden seien.

Betroffen seien hiervon die Linien 936, 949 und 966.

Leider wurde hierüber seitens MVV und Landratsamt nicht informiert.

Er sehe es daher sinnvoll, wenn auf diese neuen Angebote in den sozialen Medien hingewiesen werde, um die Information schnell weitläufig zu verbreiten.

Er bittet auch die Presse, über dieses erweiterte Fahrtangebot zu informieren, sodass möglichst viele Bürger informiert werden.

Bei Bedarf können alle Informationen auch auf der MVV-Internetseite aufgerufen werden.

Überführung Königswiesen; hier: Gerät der Fa. Obermeyer

GR Dr. Ilg teilt mit, dass sich seitlich vor der Unterführung ein Gerät der Fa. Obermeyer befindet und fragt nach, ob dieser Apparat zur Verkehrszählung diene.

Die 1. Bürgermeisterin bejaht dies.

Bahnhofstraße Gauting; hier: Haltestelle der Buslinie X910

GRin Dr. Reißfelder-Zessin fragt nach, wo sich derzeit die Haltestelle des X910 befinde, nachdem die reguläre Haltestelle aufgrund der Straßenbauarbeiten nicht genutzt werden könne.

Die 1. Bürgermeisterin teilt mit, dass der X910 bis zur Beendigung der Baumaßnahmen auf der Bahnhofstraße, Höhe Kino hält.

Gauting, den 19.11.2021

Monika Rieckhoff  
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin